



Zahl: [BHBL-II-6002-2010/0068](#)

Bludenz, am 18.12.2014

Auskunft:

[Mag. Klaus Heingärtner](#)

Tel: +43(0)5552/6136-51210

Betreff: [Ski-Zürs-AG und Stubner Fremdenverkehrs GmbH; Neubau der Seilbahnen Übungshang, Trittkopf I und II, Flexen und Albona II samt Nebenanlagen in Lech und Klösterle \(Verbindung Zürs - Rauz\) - naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung mündliche Verhandlung am 17.12.2014](#)

Anlage: [Anwesenheitsliste](#)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

(Tonbandaufnahme gemäß § 14 Abs. 7 AVG)

**über die am 17.12.2014 in der Sporthalle in der Gemeinde Klösterle durchgeführte mündliche Verhandlung mit folgenden Teilnehmern:**

**Von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz:**

Mag Klaus Heingärtner, Verhandlungsleiter

**Die weiteren Teilnehmer ergeben sich aus der beigeschlossenen Anwesenheitsliste.**

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 9.00 Uhr die mündliche Verhandlung und legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Ladungsnachweise werden übergeben. Er stellt fest, dass die Verhandlung kundgemacht worden ist durch

- Anschlag in der Gemeinde (Amtstafel),
- Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde,
- Verständigung der bekannten Beteiligten

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis.

Der Verhandlungsleiter stellt schließlich fest, dass für die Abfassung (des übrigen Teiles) der Verhandlungsschrift technische Hilfsmittel (Laptop, Beamer, Tonband) ver-

wendet werden. Gegen die Verhandlungsschrift können binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erhoben werden (§ 14 Abs. 7 AVG).

## **I. Gegenstand der Verhandlung**

Die Ski Zürs AG und die Stubner Fremdenverkehrs GmbH haben um die Erteilung der naturschutzrechtlichen und der wasserrechtlichen Bewilligung für den Neubau der Übungshangbahn, der Trittkopfbahn I und II, der Flexenbahn und der Albonabahn II samt Nebenanlagen in den Gemeindegebieten Lech und Klösterle angesucht. Erforderlich ist eine geringfügige Umlegung des Zürsbaches. Das Projekt stellt eine seilbahntechnische Verbindung zwischen Zürs und Rauz her.

Auf Grund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des vorgenommenen Ortsaugenscheines ergibt sich folgender

### **S a c h v e r h a l t :**

Die beiden Antragstellerinnen beabsichtigten, eine seilbahntechnische Verbindung zwischen Zürs und Rauz herzustellen und dabei auch die Trittkopfbahn neu zu bauen. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind zudem der Neubau der Übungshangbahn in Zürs, der Albonabahn II ausgehend von Rauz sowie verschiedene Nebenanlagen geplant.

Über dieses Vorhaben wurde zunächst ein UVP-Feststellungsverfahren nach dem UVP-Gesetz durchgeführt. Mit Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 27.8.2013, Zl IVe-415.55, wurde festgestellt, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Es bestehen die folgenden Projektbereiche:

#### **Übungshangbahn:**

Die Übungshangbahn ist als neue kuppelbare Sechsesselbahn geplant und sie ersetzt den bestehenden fixgeklemmten Doppelsessellift, der abgetragen wird.

Die Stationsstandorte und die Trassenführung bleiben gegenüber dem Bestand im Wesentlichen unverändert.

Die Talstation liegt auf einer Höhe von 1.713 m üA und wird in einen neuen Gebäudekomplex integriert, der auch die Talstation für die neue Trittkopfbahn I bildet. Die Bergstation befindet sich auf einer Höhe von 1.825 m üA und wird als freistehende

Kompaktstation mit einem angegliederten Dienstraum ausgeführt. Bei der Bergstation wird ein Trocken-WC eingerichtet. Eine Kanalisierung ist nicht vorgesehen.

Die Strecke hat eine horizontale Länge von ca 338 m, eine schräge Länge von 358 m und der Höhenunterschied beträgt 112 m. Es sind fünf Stützen mit einer maximalen Höhe von ca 11 m (Stützen 2 und 4) geplant. Auf der Stütze 4 wird ein Windsack angebracht. Antrieb- und Abspanneinrichtungen befinden sich in der Talstation. Dort können auch die Fahrbetriebsmittel garagiert werden.

Der Kabelgraben folgt im Wesentlichen dem Verlauf der Seilbahntrasse, die Querung des Zürsbaches erfolgt mittels Dückerung.

Zur permanenten Sicherung des Bergstationsbereiches ist die Errichtung einer Werkreihe Stahlschneebrücken mit einer Länge von ca 15 m oberhalb der Bergstation erforderlich.

Weitere Geländeänderungen oder Schipistenbauten sind im Zusammenhang mit der neuen Übungshangbahn nicht geplant. Die Bauführung kann mit den bestehenden Karrenwegen erfolgen. Die Errichtung von Baustraßen oder Erschließungswegen ist nicht geplant.

#### **Verlegung des Zürsbaches:**

Aufgrund des Neubaus einer gemeinsamen Talstation für die Übungshang- und die Trittkopfbahn ist es notwendig, den derzeit direkt vor der bestehenden Talstation vorbeifließenden Zürsbach auf einer Länge von ca 98 m in bogiger Führung Richtung Osten zu verlegen. Dabei wird der Zürsbach auf ein Trapezprofil mit Böschungsneigungen von 1:1 mit einem Durchflussquerschnitt von 10 bis 14 m<sup>2</sup> ausgebaut. Die Dimensionierung ist darauf ausgelegt, einen Spitzenabfluss von 37 m<sup>3</sup> pro Sekunde schadlos abführen zu können.

Der Zürsbach bildet die GST-NR 873/1 GB Lech und steht im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut. Über die erforderliche Zustimmung zur Bauführung sind die Gespräche noch im Gange.

Weiters sind Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Alpe Zürs betroffen. Die erforderliche Zustimmung dafür liegt nach Angaben der Antragstellerinnen vor.

#### **Trittkopfbahn I:**

Die bestehende, im Jahr 1962 erbaute Pendelbahn auf den Trittkopf wird einschließlich der Talstation abgetragen und auf einer verschwenkten Trasse mit zwei unabhängigen Sektionen neu errichtet.

Das Gebäude der Talstation liegt auf 1.713 m üA und wird im Wesentlichen am selben Standort im Bereich der Dorfeinfahrt von Zürs neu errichtet. In dieses Gebäude werden die beiden Talstationen der Übungsbahn sowie der Trittkopfbahn I integriert.

Das Gebäude ist in zwei Stockwerksebenen untergliedert und wird in Stahlbauweise auf einer Betonkonstruktion errichtet. Es verfügt über ein Flachdach aus Bitumen und einer Kiesschicht.

Die Fassadengestaltung erfolgt im UG aus Sichtbeton, im OG mit koloriertem Glas und gelochten Trapezblechen. Die Farbgestaltung der Talstation erfolgt entgegen der ursprünglichen Planung nicht in schwarz. Diesbezüglich ist eine Detailabstimmung mit dem Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung Dipl Ing Felix Horn im Gange und es werden die überarbeiteten Detailpläne nachgereicht. Außerdem wird keine Pistengerätegarage eingeplant.

Das Gebäude enthält neben den Eingangs- und Abfahrtsbereichen die Fahrbetriebsmittelbahnhöfe für die Übungshangbahn und die Trittkopfbahnen I und II, eine Kassenhalle, WC-Anlagen, Technik- und Lagerräume. Die interne Erschließung erfolgt über eine Treppenanlage, eine Fahrtreppe sowie über Aufzüge.

Der bestehende Parkplatz beim Ortseingang von Zürs bleibt im Wesentlichen unverändert und er wird nicht vergrößert. Lediglich die Böschungen und der unmittelbare Zugangs- und Zufahrtsbereich zur Station werden an die neue Situation angepasst. Zur Verbesserung der landschaftsbildlichen Einbindung des Parkplatzes wird ein Gestaltungskonzept ausgearbeitet und der Behörde nachgereicht.

Im Bereich des Talstationsgebäudes befinden sich die Schutzgebiete I und II für den Grundwasserbrunnen der Wassergenossenschaft Zürs, die mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 14.9.2004 in der Fassung der Bescheide vom 8.3.2013 und 18.3.2013, jeweils Zl II-3002-2003/0420, bestimmt wurden. Die Planung des Stationsgebäudes wurde auf diesen rechtlichen Rahmen abgestimmt.

Die Trittkopfbahnen I und II sowie die Flexenbahn werden als Kabinenbahnen mit 10er-Kabinen errichtet. Die Strecke der Trittkopfbahn I hat eine horizontale Länge von ca 1910 m und eine schräge Länge von ca 1978 m. Der Höhenunterschied beträgt 514 m. Es sind 11 Stützen erforderlich. Die maximale Stützhöhe beträgt ca 49 m (Stütze 3). Die Abspanneinrichtungen sind in der Talstation, der Antrieb ist in der Mittelstation angeordnet.

Der Kabelgraben weicht geringfügig von der Seilbahntrasse ab und wird wo dies möglich ist in bereits technisch gestaltete Flächen (Pisten, Wege) integriert. In der Trasse des Kabelgrabens werden teilweise Wasser- und Kanalanschlussleitungen zur Mittelstation Ochsenboden und zur Bergstation der Trittkopfbahn II mitverlegt.

Weiters werden Leerverrohrungen für die Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie eine entsprechende Energieversorgung (30 kV-Leitung) ab dem Bereich des Speichersees nahe des Flexenpasses mitverlegt. In energierechtlicher Hinsicht wird ein gesondertes Projekt über die 30-kV-Leitung mit deren technischen Details eingereicht werden.

### **Mittelstation Ochsenboden:**

Das Gebäude der Mittelstation befindet sich auf dem Plateau des sogenannten Ochsenbodens und bildet den Schnittpunkt der Trittkopfbahnen I und II sowie der Flexenbahn. Es liegt auf 2.227 m üA.

Aufgrund der drei zusammenlaufenden Seilbahnachsen verfügt das Gebäude über eine markant geschwungene Form. Es wird mittels Stahlskelettbauweise auf einem Betonsockel errichtet. An diesem Stahlfachwerk wird die vorgehängte Fassade aus gelochtem Trapezblech sowie aus koloriertem Glas angebracht. Das Dach besteht aus Trapezblechen sowie aus einer Verbunddecke mit einer Kiesschicht. Die maximale Gebäudehöhe beträgt ca 11,5 m.

Teilweise werden Photovoltaikmodule in die Fassade integriert. Diese werden in entspiegelter Ausführung realisiert.

Das Gebäude verfügt über zwei Stockwerke sowie einen Dachterrassenbereich. In den Unter- bzw Kellergeschossen sind die Technik-, Lager- und WC-Räume untergebracht. Es befinden sich die Antriebe aller drei angegliederten Bahnen in dieser Station.

Der Bauaushub wird zur Hinterfüllung der Station sowie zur Anbindung an den Multifunktionsweg verwendet und auch in diesen miteingebaut. Dadurch können die Hanganschnitte etwas reduziert werden.

Die Dachwässer werden über einen Retentionsschacht mit einem Retentionsvolumen von ca 20 m<sup>3</sup> versickert. Als Drosselabfluss wird ein Rohr vom Schachtboden in eine Geländevertiefung unterhalb der Station ausgeleitet. Als Überlauf wird eine zusätzliche Entlastungsleitung in diesen Bereich geführt.

Auch hinsichtlich dieser Station wird das Farbgestaltungskonzept in Bezug auf das Trapezblech sowie auf die Glasfarbe mit dem Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung Dipl Ing Felix Horn akkordiert. Beim Glas wird darauf geachtet, dass mit der Farbwahl des Glases auch ein entsprechender Vogelschutz erreicht werden kann.

### **AufschlieBungsweg Hexenboden Richtung Ochsenboden:**

Für die Erschließung der neuen Mittelstation einschließlich der Bauführung ist die Errichtung eines Fahrweges ausgehend vom bestehenden Fahrwegenetz Zürs - Hexenboden notwendig. Der untere Fahrwegabschnitt wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m Lkw-tauglich errichtet. Die Trasse hat eine Länge von insgesamt 2.970 m und wird geländeangepasst unter Ausnutzung bereits bestehender Karrenwege errichtet. Für die Errichtung dieses Weges wird unter Berücksichtigung der Böschungen Gelände mit einer Breite zwischen ca 4 bis 8 m beansprucht.

Der Erschließungsweg endet im Bereich der bestehenden Schipiste vom Trittkopf beim Trittkopfkar und geht in diesem Bereich in den sogenannten Multifunktionsweg über.

Das durchschnittliche Längsgefälle liegt bei ca 11%. Der Erschließungsweg quert keine dauernd wasserführenden Gerinne. Nicht ständig wasserführende Gerinne werden über Furten gequert.

### **Multifunktionsweg:**

Ab dem Trittkopfkar wird bis in den Bereich Ochsenboden zur neuen Mittelstation ein rund 830 m langer Multifunktionsweg errichtet. Dabei handelt es sich um einen kombinierten Fahr- und Schiweg mit einer Breite von ca 6 m, in dem eine geschotterte Fahrspur von 3,5 m mit begrüntem Banketten angelegt wird. Das Längsgefälle dieses Weges beträgt durchschnittlich 6 bis 12 %, wobei kurze flachere oder steilere Streckenabschnitte bis maximal 18 % Längsgefälle vorkommen. Die durchschnittliche Trassenbreite des Multifunktionsweges inkl der Böschungen beträgt rund 11 m. Dieser wird in der Breite so angelegt, dass er mit Pistengeräten zu präparieren und auch zu befahren ist. Dieses Befahren mit Pistengeräten stellt ein wesentliches Element im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept der drei bei der Mittelstation zusammenkommenden Seilbahnen dar.

### **Trittkopfbahn II:**

Ausgehend von der Mittelstation Ochsenboden auf einer Höhe von 2.227 m üA wird die Trittkopfbahn II in den Bereich der Bergstation der alten Trittkopfbahn auf einer Höhe von 2.420 m üA geführt.

Die Seilbahn hat eine horizontale Länge von ca 931 m und eine schräge Länge von 958 m. Der Höhenunterschied beträgt 193 m. Es sind sechs Stützen (einschließlich einer Doppelstütze) erforderlich. Die maximale Stützhöhe beträgt ca 22 m (Stütze 5A). Die Abspanneinrichtungen sind in der Bergstation, der Antrieb ist in der Mittelstation angeordnet.

Der Kabelgraben wird teilweise abweichend von der Seilbahntrasse im Bereich der neuen und bestehenden Erschließungswege bzw Schipisten verlegt, um möglichst wenig zusätzliches Gelände zu beanspruchen. Für die Versorgung der Bergstation werden Kanal- und Wasseranschlussleitungen mitverlegt.

Das bestehende Bergstationsgebäude der Pendelbahn wird belassen und daran wird ostseitig die neue Bergstation als auskragendes Bauwerk angeordnet. Es handelt sich dabei um eine freistehende Kompaktstation mit angegliedertem Dienstraum. Der Bestand der alten Station wird dementsprechend adaptiert und diese wird mit einem Kanal- und Wasseranschluss versehen.

Zusätzliche Lawinenanbruchsverbauungen oder Schutzdämme sind nicht erforderlich, jedoch werden bergseits sowohl der Trittkopfbahn II als auch des Erschließungsweges insgesamt neun Gazex-kanonen errichtet.

**Flexenbahn:**

Die Flexenbahn verbindet die Mittelstation Ochsenboden mit dem Bereich Rauz. Sie hat eine horizontale Länge von 1.630 m und eine schräge Länge von 1.775 m. Der Höhenunterschied beträgt 562 m.

Es sind 13 Stützen mit einer maximalen Höhe von ca 64 m (Stütze 5) einschließlich zweier Doppel- und einer Dreierstütze erforderlich. Die Stützen 4 mit einer Höhe von ca 50 m und 5 mit einer Höhe von 65 m werden als Stahlfachwerkstützen ausgebildet. Die anderen Stützen sind die üblichen verzinkten Standardrundstützen. Bei der Stütze 6 wird ein Steinschlagschutznetz mit einer Höhe von 4 m und einer Länge von 10 m errichtet. Die Abspanneinrichtungen sind in der Talstation, der Antrieb ist in der Mittelstation angeordnet.

Der Kabelgraben wird größtenteils im Bereich der Seilbahntrasse mitverlegt. Zwischen der Stütze 7 und 6 werden steile Felsflanken überspannt. In diesen Felsabschnitten wird der Kabelgraben über Vernagelung in den Felsen und einer Schutzmatte mit Spritzmörtelüberzug vor Steinschlag gesichert.

Im Bereich Himmeleck wird eine ferngesteuerte Lawinensprenganlage mit drei Lawinenwächtern errichtet. Die bestehende Sprengseilbahn wird abgetragen und entfernt. Weitere Lawinenverbauungen sind nicht geplant.

Das Talstationsgebäude der Flexenbahn ist im Bereich Rauz auf einer Höhe von 1.661 m üA geplant. Das Zugangsniveau der Flexenbahn befindet sich auf derselben Höhe wie der Einstieg zur bestehenden Valfagehrbahn (Ebene +3 auf 1.661 m üA).

Das Talstationsgebäude tritt als Stahlkonstruktion mit Stützen und Trägern, flach geneigten Dächern und einer Rundumverglasung in Erscheinung. Es ist zweigeschossig, wobei sich das Zugangsniveau im Obergeschoss befindet und im UG der Fahrbetriebsmittelbahnhof angeordnet ist.

Das Zugangsniveau liegt ca 25 m über dem Niveau der Einstiege der neuen Albonabahn II sowie des Schleppliftes Rauz. Zur Überwindung dieses Unterschiedes wird ein Personenaufzug eingebaut, der vor der Lifthalle mündet. Der Zu- und Abgang für die Schifahrer erfolgt über zwei längs der Station verlaufende Schibrücken aus Betonfertigteilen.

Das derzeit bestehende überdachte Förderband wird im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt abgetragen und entfernt.

Für die Verglasung des Talstationsgebäudes wird Vogelschutzglas verwendet.

### **Albonabahn II:**

Der bestehende fixgeklemmte Doppelsessellift Albona II wird abgetragen und mit einer verschwenkten Trasse als Einseilumlaufbahn mit 10er Kabinen neu errichtet. Der neue Standort der Talstation ist im Bereich Rauz.

Das Niveau der Hallenebene als Einstieg zur neuen Seilbahn liegt auf der Ebene +1 auf 1.636 m üA. Dies entspricht dem Niveau des Zuganges zum Schlepplift und zum Personenaufzug zur Flexenbahn. Diese Ebene wird über eine Rolltreppe und eine parallel laufende fixe Treppe vom Parkplatz (Ebene 0 auf 1.629 m üA) aus angebunden.

Das Talstationsgebäude wird optisch dem Erscheinungsbild der bestehenden Valfagehrbahn und der neuen Flexenbahn angepasst und es weist ein ähnliches Gestaltungsprinzip auf. Die Grundstruktur der Hallen bildet eine Stahlkonstruktion mit Stützen und Trägern, mit flachgeneigten Dächern und einer Rundumverglasung aus Vogelschutzglas. Die Hallenkonstruktion ruht auf zwei Fachwerkträgern, die auf einer massiven Betonkonstruktion aufliegen.

Die Station ist zweigeschossig, wobei im UG der Fahrbetriebsmittelbahnhof sowie Technik-, WC- und Büroräume angeordnet sind.

Die Dachwässer werden gemeinsam mit den Dachwässern der Flexenbahn in zwei Sickerschächten mit einem Retentionsvolumen von jeweils 8,5 m<sup>3</sup> versickert. Es besteht ein Überlauf in den Rauzbach.

Die Hallenebene, das ist das Niveau des Gondelstieges, befindet sich auf demselben Niveau (Ebene +1 auf 1.636 m üA) wie der Zugang zum Schlepplift und der Zugang zum Personenaufzug, der die Schifahrer auf die Einstiegsebene +3 auf 1.661 m üA der Flexen- und der Valfagehrbahn bringt. Diese Ebene +1 auf 1.636 m üA wird über eine Rolltreppe und eine parallel laufende fixe Treppe vom Parkplatz (Ebene 0 auf 1.629 m üA) aus erschlossen.

Die Albonabahn II hat eine horizontale Länge von 2.048 m und eine schräge Länge von 2.171 m. Der Höhenunterschied beträgt 679 m. Es sind insgesamt 18 Stützen (einschließlich einer Dreifach- und einer Doppelstütze) geplant. Die maximale Stützhöhe beträgt ca 22,5 m (Stützen 5 und 10). Es werden die üblichen verzinkten Standardrundstützen verwendet. Der Antrieb befindet sich in der Bergstation, die Abspanneinrichtungen sind in der Talstation untergebracht.

Der Kabelgraben wird im Wesentlichen im Bereich der Trasse mitverlegt. Die Trasse wird von Hochspannungsleitungen gequert, zu denen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Zu den Stützen 6 bis 8 wird ein ca 150 m langer Bauweg errichtet, der nach der Bauführung rückgebaut und rekultiviert wird. Lediglich im obersten Bereich wird der Kabelgraben abweichend von der Seilbahntrasse in einer bereits technisch überformten Schipiste verlegt.

Für die Errichtung der Albonabahn ist eine dauernde Rodung im Ausmaß von 4.082 m<sup>2</sup> erforderlich. Die dafür notwendige forstrechtliche Bewilligung wird von der Seilbahnbehörde im Rahmen des seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahrens miterteilt.

Die Bergstation liegt auf einer Höhe von 2.320 m üA auf Gebiet des Landes Tirol. Die Landesgrenze verläuft zwischen dem Bergstationsgebäude und der obersten Stütze. Der Standort liegt geringfügig südöstlich der bestehenden Station des alten Doppelsesselliftes. Dabei wird ein Stillgewässer mit einer Fläche von ca 100 m<sup>2</sup> berührt, für welches an einem neuen Standort Ersatz geschaffen werden soll. Der Bauaushub wird zur Anbindung des Stationsgebäudes an das Pistennetz und zur Hinterfüllung verwendet.

Der alte Doppelsessellift wird einschließlich der Talstation vollständig abgetragen, bei der Bergstation bleibt das Untergeschoss bestehen, da in diesem die Trafostation untergebracht ist.

Bei der neuen Bergstation handelt es sich um eine freistehende Kompaktstation mit einem angegliederten Dienstraum. Im dieser befindet sich der Antrieb.

Dieser Projektteil, der auf dem Gebiet des Landes Tirol gelegen, ist nicht Verfahrensgegenstand. Darüber wurde ein gesondertes Ansuchen beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Albonabahn sind keine zusätzlichen Lawenschutzmaßnahmen erforderlich und es werden keine Geländeänderungen für Schipisten vorgenommen. Lediglich die Querung der Arlbergstraße L 197 wird neu gestaltet.

Die Querung der Fließgewässer mit dem Kabelgraben erfolgt mittels Dückering.

#### **Schifahrerbrücke und Parkplatz Rauz:**

Die bestehende Schibrücke über die Arlbergstraße L 197 wird abgetragen und durch eine neue und größer dimensionierte Schibrücke ersetzt. Die neue Brücke ermöglicht eine Querung sowohl der Arlbergstraße L197 als auch des Parkplatzes ohne Gegenanstieg und führt direkt zum Eingangsniveau der Albonabahn II und des Schleppliftes auf der Ebene +1 auf 1.636 m üA. Es ist eine reine Betonkonstruktion mit einer Länge von 115 m und einem Gefälle von ca 2%. Die Nutzbreite beträgt 7 m, sodass eine maschinelle Präparierung möglich ist. Als Absturzsicherung wird eine Geländerkonstruktion aus Stahlstehern und einer Füllung aus Chromstahlnetzen errichtet. Die Brüstungshöhe beträgt 1,8 m.

Der Parkplatz in Rauz bleibt im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Zufahrtsstraße und die Fläche der Busschleife werden neu gestaltet und vor allem asphaltiert. Die Busschleife dient der Einrichtung einer Bushaltestelle bei diesen Seilbahnstationen. Die übrige Parkfläche bleibt ein sickerfähiger, geschotteter Platz. Die Größe bleibt unverändert und bei Vollbelegung finden ca 330 PKW und 10 Busse Platz.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt wird die Integration dieses Parkplatzes bzw dieses schitechnischen Infrastrukturareals in die Umgebung optimiert. Diesbezüglich ist ein gesondertes Konzept in Ausarbeitung.

**Verlegung des Rauzliftes:**

Durch den Neubau der Talstation der Albonabahn II ist es erforderlich, den bestehenden Schlepplift (Rauzlift) zu verlegen und zu verkürzen. Die neue Talstation befindet sich auf dem Niveau des Einstieges zur Albonabahn II (Ebene +1 auf 1,636 m üA). Die Liftrasse wird dabei ca 30 m Richtung Südwesten verschoben. Auch die Ausstiegsstelle wird geringfügig nach Süden verschoben.

Die bestehende Bügelschutzrampe oberhalb des derzeitigen Ausstieges wird nicht mehr benötigt und abgetragen. Der neue Bergstationsbereich bei der Umlenkung wird kleinflächig in Erdbauweise an die neue Situation angepasst. Es sind außer den beiden Stationen zwei Stützen geplant.

Die seilbahnrechtliche Zuständigkeit für diesen Schlepplift liegt bei der BH Bludenz. In technischer Hinsicht wird ein gesondertes Projekt zur Genehmigung eingereicht.

**Flächeninanspruchnahme:**

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt werden folgende Flächen beansprucht:

Maßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	UVP-relevante Fläche m <sup>2</sup>
Übungshangbahn mit Verlegung Zürsbach (ohne Talstation)	1.569	580
Trittkopfbahn mit Mittelstation Ochsenboden und Erschließung	38.858	31.124
Flexenbahn mit Talstation Rauz	3.240	2.919
Albonabahn mit Rauzlift, Parkplatz und Schibrücke	21.601	7.865
<b>Gesamtsumme</b>	<b>65.268</b>	<b>42.488</b>

Die auf Tiroler Landesgebiet beanspruchte Fläche beträgt 1.466 m<sup>2</sup>. Davon sind 1.447 m<sup>2</sup> UVP-relevant. Diese Flächen sind in der obigen Tabelle mit enthalten.

Dem durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren wurde ein UVP-relevanter Flächenverbrauch von 49.068 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt. Die dem gegenüber verringerte Flächenbeanspruchung ergibt sich aus Projektoptimierungen im Zuge der Detailplanung. Zudem sind der Schiweg bei der Übungshangbahn und der Aufschließungsweg zur Bergstation der Trittkopfbahn entfallen.

Die Baukostensumme beträgt ca 40 Mio €.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

In den derzeit verfahrensgegenständlichen Projektsunterlagen ist die Kennzeichnung der Seilbahnen als Luftfahrthindernisse noch nicht dargestellt. Diesbezüglich erfolgt noch eine ergänzende Abklärung mit dem luftfahrttechnischen Amtssachverständigen Ing Urs Hin-

teregger und anschließend wird die Luftfahrthinderniskennzeichnung ergänzend dargestellt und diese ergänzenden Planunterlagen werden der Behörde nachgereicht.

## II. Sachverständigengutachten

A) **Der Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft Bludenz Dipl Natw Rochus Schertler** hat sein Gutachten bereits digital verfasst. Dieses wird erörtert und abgespeichert. Es lautet wie folgt:

„Das gegenständliche Gutachten befasst sich mit den Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf naturschutzfachliche Belange im Hinblick auf terrestrische Ökologie, Botanik und Zoologie. In Bezug auf landschaftsästhetische Belange wie zB Einbettung der geplanten Anlagen in die vorhandene alpine Umgebung, Auswirkungen auf Sichtbeziehungen, landschaftsbildliche Störwirkungen etc wird ausdrücklich auf das Gutachten des ASV für Raumplanung und Baugestaltung verwiesen. Im Hinblick auf forstliche Belange wird auf das GA des ASV für Forsttechnik verwiesen. Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässerlebensräume werden von der ASV für Limnologie beurteilt.

Der Fertigende hat in den letzten Jahren mehrfach Geländebegehungen während verschiedener Jahreszeiten unternommen, so dass das Projektgebiet bekannt ist.

Ein als Beurteilungsgrundlage wesentlicher Bestandteil der eingereichten Unterlagen zum heute verhandelten Projekt ist die Projektbeilage 1b „Fachbereich terrestrische Ökologie – Landschaftspflegerische Begleitplanung – Begrünungskonzept – Standort- und projektbezogene Maßnahmen zur Begrünung inkl Planbeilagen“ (in Folge kurz: LPBP). Dieses Schriftstück enthält die für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens relevanten Informationen zu Botanik und terrestrischer Ökologie, die auf detaillierte und nachvollziehbare Art und Weise aufgearbeitet wurden. Ebenso werden darin die konkreten Umsetzungs- bzw Begleitmaßnahmen im Hinblick auf Renaturierung bzw Rekultivierung von Veränderungen betroffenem Gelände detailliert, schlüssig und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend dargelegt. Es wird somit in der folgenden Stellungnahme auf dieses Schriftstück konkret Bezug genommen.

Nicht enthalten in den Projektunterlagen sind Informationen zu vom Vorhaben betroffenen Tierarten, insbesondere über Raufußhühner und andere Vögel.

### Sachverhalt:

In den Gemeinden Lech und Klösterle ist die Errichtung mehrerer Liftanlagen geplant. Das Projekt „Skiverbindung Zürs-Trittkopf-Rauz-Albona“ liegt in den Naturräumen Lechtaler Alpen und Verwall und tangiert Standorte zwischen 1.630 und 2.415m Meereshöhe.

Die bestehende Übungshangbahn (Doppelsessellift) in Zürs soll durch eine kuppelbare 6er Sesselbahn ersetzt werden (inkl Kabelverlegung, Lawinensicherung oberhalb der Bergstation und Neugestaltung der Talstation der Trittkopfbahn).

Die bestehende Trittkopfbahn wird durch die neu zu errichtende Trittkopfbahn I und die neu zu errichtenden Trittkopfbahn II ersetzt. Die Trittkopfbahn I führt von der umgestalteten Trittkopf-Talstation zur neu zu errichtenden Mittelstation Ochsenboden. Es werden Kabel-, Schnei-, Trink- und Abwasserleitungen verlegt. Die Trittkopfbahn II führt von der neu zu errichtenden Mittelstation Ochsenboden bis zur Bergstation der Trittkopfbahn, die entsprechend adaptiert wird. Teilweise ist die Verlegung von Kabeln notwendig.

Die Mittelstation Ochsenboden wird, ausgehend von der Hexenboden-Mittelstation, durch einen Weg erschlossen. Hierfür wird teilweise ein bestehender Weg ausgebaut und teilweise ein neuer Weg errichtet.

Über die neu zu errichtende Flexenbahn wird die neue Mittelstation Ochsenboden mit der bestehenden Talstation Rauz durch eine Seilbahn verbunden. Die Talstation in Rauz wird umgestaltet und vergrößert.

Ausgehend von der Talstation Rauz wird die Albonabahn II als Einseilumlaufbahn neu errichtet. Für die Trassenführung sind Geländeanpassungen (Felsabträge) notwendig und es sind Kabel zu verlegen.

Von den gegenständlichen Maßnahmen sind im auf S. 16 der LPBP beschriebenen Projektgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher hochmontaner, subalpiner und alpiner Standorte mit jeweils charakteristischer Ausstattung an Pflanzen- und Tierarten betroffen. Diese (Wälder bzw Gebüsch, Zwergstrauchbestände, Wiesen- bzw Weideflächen, alpine Rasen, Fels- und Geröllstandorte, Feuchtlebensräume und Fließgewässer) sind in der LPBP ab S. 40 ausführlich und in adäquater Weise ebenso beschrieben, wie die jeweils anzuwendenden Begrünungs-, Gestaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen bei den einzelnen vorgesehenen Baumaßnahmen. Diese reichen vom Umsetzen der Wurzelstöcke von Gehölzen, über Sodenbegrünung, Mähgutübertragung bis zu verschiedenen Ansaaten. Eine Wiedergabe der umfangreichen Angaben in der LPBP erübrigt sich an dieser Stelle. Konkretisiert und unterteilt auf die Bauabschnitte „Teilgebiet A: Übungshang und Trittkopf I“, „Teilgebiet B: Trittkopf II“, „Teilgebiet C: Flexenbahn-Mittelstation Ochsenboden“, „Teilgebiet D: Albona“ sowie auch planlich dargestellt werden die Rekultivierungsmaßnahmen in der LPBP zwischen S. 53 und S. 78. Insgesamt sollen 5,6 ha Gelände verändert werden, wobei 4,25 ha als neue UVP-relevante Geländeänderungen anzusehen sind.

Flächen die im Biotopinventar beschrieben sind, finden sich im Bereich der geplanten Trittkopfbahn I (Biotop Nr 11316 „Blockfelder des Ochsenbodens und der Trittalpe“) und im Bereich der geplanten Albonabahn (Biotop Nr 11201 „Unterlangboden, Stubigeralpe“). Auf eine Wiedergabe der Beschreibungen dieser

Biotope sei hier verzichtet, allein die Aufnahme in das Biotopinventar bedeutet aber die klare Aussage, dass es sich hier um ökologisch und landschaftlich bedeutsame Lebensräume bzw Gebiete handelt.

Im Zuge verschiedener Begehungen wurden vom Fertigenden im Bereich der geplanten Bahnen Schneehühner (*Lagopus mutus*) und Alpenschneehase (*Lepus timidus varronis*) beobachtet und verteilt über mehrere Stellen im Gebiet Losung von Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) aufgefunden. Es ist davon aus zu gehen, dass insbesondere in den bisher ruhigeren geplanten Eingriffsbereichen tragfähige und vitale Vorkommen dieser Raufußhühner sowie dieser alpinen Säugetierart bestehen. Daneben finden sich laut dem Vorarlberger Brutvogelatlas (Kilzer et al. 2011) eine Vielfalt an typischen Gebirgsvogelarten zumindest auf Nahrungssuche im Projektgebiet wie etwa Steinadler, Turmfalke, Tannenhäher, Kolkrabe, Alpendohle, Felsenschwalbe, Wasseramsel, Hausrotschwanz, Steinschmätzer, Heckenbraunelle, Alpenbraunelle, Schneesperling, Gebirgsstelze, Bergpieper, Birkenzeisig, Bluthänfling und Zitronenzeisig. Im Bereich des Biotopes Nr 11201 „Unterlangboden und Stubigeralpe“ werden in der Höhenlage von 1800 - 1900 m 3 Paare des österreichweit extrem seltenen Rotsternigen Blaukehlchens (*Cyanosylvia svecica svecica*) erwähnt. Über den aktuellen Status dieses Bestandes ist dem Fertigenden jedoch nichts bekannt. Des Weiteren stellt der Arlberg im Frühjahr und Herbst generell auch einen wichtigen Durchzugskorridor für die Alpen überquerende Zugvögel dar.

#### Naturschutzfachliche Beurteilung:

Der in Summe massive Flächenverlust durch Überbauung, Planie oder dauerhaft wirksame Umgestaltung bedeutet für die betroffenen Pflanzenbestände in dieser Gebirgslandschaft einen Totalverlust oder massive Umgestaltung im Ausmaß von mehr als fünf Hektar. Aber selbst erfolgreich rekultivierte Flächen weisen in alpinen Höhenlagen üblicherweise noch nach Jahrzehnten deutlich wahrnehmbare Unterschiede in Oberflächen- und Vegetationsstruktur, Erosionsanfälligkeit, Deckung und vor allem Pflanzenartenausstattung und Biodiversität auf, so dass die durchgeführten Maßnahmen als nach menschlichen Maßstäben dauerhafte und große, über einen besonders weitläufigen Eingriffsbereich verteilte Beeinträchtigungen zu bezeichnen sind. Geländeänderungen im alpinen Gelände führen auch wenn sie anschließend begrünt werden üblicherweise langfristig zu einer Verringerung der pflanzlichen Biodiversität auf den betroffenen Flächen um bis zu 90 %, was unmittelbar auch entsprechend hohe Artenverluste bei tierischen und Mikro-Organismen mit sich bringt. Generell kann gesagt werden, dass nahezu mit jedem Baggereinsatz in den Berggebieten auch die Biodiversität abnimmt, da schon durch die Einebnung des kleinräumig strukturierten Reliefs der Bodenoberfläche und die Entnahme oberflächlicher Steine die Zahl besiedelbarer ökologischer Nischen sinkt und die die gesamte Lebewelt prägende Vegetationsdecke eintöniger wird.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt ist davon aus zu gehen, dass das Vorhaben sich in dreierlei Hinsicht als dauerhafte und deutli-

che bis gravierende Beeinträchtigung für die lokale Säugetier- und Vogelfauna auswirken wird:

Einerseits ist ein deutlicher Verlust an Nahrungsflächen im Ausmaß mehrerer Hektar gegeben, der jedoch aufgrund der noch vorhandenen potentiellen Nahrungsflächen der Umgebung als vergleichsweise wenig gravierend zu bezeichnen sein dürfte.

Mit der Errichtung und dem späteren Betrieb der beantragten Anlagen würden somit auf Dauer Störungen in Bereichen einhergehen, die bisher ganzjährig diesbezüglich kaum belastet sind (besonders im Bereich Ochsenboden – Rauz). Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht nur im Winter durch Skifahrerströme und Pistenpräparierung, sondern ganzjährig durch unterschiedliche für Betrieb und Instandhaltung der Anlagen notwendige Arbeiten zu erwarten. Hier von werden vor allem die Bestände der Raufußhühner beeinträchtigt werden, die aufgrund ihrer Biologie besonders störungsanfällig sind. Störungen während der Nahrungsaufnahme während des winterlichen Nahrungsminimums können für diese Tiere innerhalb weniger Tage in physiologischen Zuständen resultieren, die nicht nur Stress sind, sondern bis zum Tod von Individuen führen können. Ein Vergrämen von Beständen aus bisher geeigneten Habitaten scheint jedenfalls wahrscheinlich.

Der dritte und wohl wesentlichste Faktor stellt das dauerhafte Errichten von Aufprallhindernissen für fliegende Vögel dar. Dies betrifft vor allem die mit dem Projekt einhergehende Verkabelung der Landschaft in bisher von freihängenden Kabeln freien Räumen. Diverse Studien aus der Steiermark, Frankreich, Schottland und Skandinavien zeigen, dass die Kabel der Liftanlagen eine enorme Gefährdung v.a. für Birk- und Schneehühner darstellen (in den Pyrenäen sogar mehrere hundert Anprallopfer pro Jahr). Entsprechende Vorkehrungen um die Kabel besser sichtbar zu machen (z.B. durch Warnkugeln) können das Risiko der Vogelkollisionen mindern. Aber auch mit entsprechender Sicherung, stellen Kabel ganzjährig ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Da Schnee- und Birkhühner ohnehin stark im Rückgang begriffen sind, ist jeder Verlust einer zu viel. Neben dieser Kabel-Problematik sind durchsichtige Glasflächen aller geplanten Stationen als potentielle Aufprallflächen für Vögel anzusehen, was besonders im Freiraum im alpinen Gelände über die Jahre zu einer Vielzahl an verletzten oder getöteten Kleinvögeln führen wird, wenn nicht entsprechende Aufprallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Auch ist einerseits bekannt, dass Schigebiete eine generell geringere Vielfalt und Dichte an Brutvogelarten aufweisen als vergleichbare schitechnisch nicht erschlossene Gebiete und andererseits, dass besonders die Raufußhuhnbestände vorarlbergweit im Rückgang begriffen sind, vor allem durch Habitatverlust, -verschlechterung und -fragmentierung.

Das gegenständliche Vorhaben stellt somit im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt eine gravierende, großflächig und dauerhaft wirk-same Beeinträchtigung dar und ist aus naturschutzfachlicher Sicht klar negativ zu beurteilen. Das Ausmaß dieser dauerhaften Beeinträchtigung erscheint so groß, dass von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes die Forderung nach entspre-chend wirksamen Ausgleichsmaßnahmen zu erheben sein wird, falls das Vorha-ben in der beantragten Form entgegen dieser negativen Begutachtung bewilligt werden sollte.

Die Festlegung des konkreten Umfangs sowie die Art und Weise der umzuset-zenden ökologischen bzw der landschaftsbildlichen Verbesserung dienenden Ausgleichsmaßnahmen ist dem Fertigenden erst nach endgültiger Festlegung der Gestaltungen der Parkplätze in Rauz und Zürs möglich.

Im Übrigen wird beantragt, folgende Auflagen in den Bewilligungsbescheid auf-zunehmen:

1. Die in der Projektbeilage 1b „Fachbereich terrestrische Ökologie – Land-schaftspflegerische Begleitplanung – Begrünungskonzept – Standort- und projektbezogene Maßnahmen zur Begrünung inkl Planbeilagen“ auf den Seiten 40 bis 78 beschriebenen Maßnahmen sind während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen und der in Folge notwendigen Rekultivierungen, spätestens aber in der dem Abschluss der Sanierung folgenden Vegetations-periode vollständig umzusetzen.
2. Der Behörde ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn eine fachlich geeig-nete Person oder ein hierzu befugtes technisches Büro als ökologische Bau-aufsicht namhaft zu machen. Diese/s hat die Bauführung im Hinblick auf die bescheidkonforme Durchführung der Bauarbeiten begleitend zu über-wachen und die Umsetzung der im Bewilligungsbescheid als Auflagen for-mulierten Maßnahmen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleit-planes zu kontrollieren. Von der ökologischen Bauaufsicht ist während der Dauer der Bauarbeiten mindestens alle vier Wochen ein detaillierter und mit aussagekräftigen Lichtbildern dokumentierter Bericht über deren Fort-gang sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen anzufertigen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Bei wesentlichen Abweichungen von der bescheidgemäßen Bauausführung ist die Behörde durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich zu informieren.
3. Die zu ersetzenden Seilbahnanlagen sind vollständig abzubauen, die Fun-damente sind bis auf 15 cm unterhalb des gewachsenen Bodens abzutragen, zu humusieren und zu begrünen. Das Entfernen dieser Teile hat so Gelände schonend wie möglich zu erfolgen.
4. Nach Abschluss der Pistenbauarbeiten sind die veränderten Pistenbereiche einzumessen und dem Landesvermessungsamt als GIS-Daten zur Verfü-gung zu stellen.
5. Allenfalls notwendige Farbmarkierungen an nach den Bauarbeiten verblei-benden Bäumen, Felsen oder Steinen sind hinsichtlich ihrer Lage und Farbe

- so unauffällig wie möglich aus zu führen und sind mit lediglich temporär haftender Markierfarbe vorzunehmen.
6. Sämtliche Schneefangzäune, Fang- oder Absperrenetze dürfen frühestens ab 01.11. eines jeden Jahres aufgebaut werden und sind jeweils spätestens einen Monat nach Abschluss der Wintersaison abzubauen.
  7. Das Gelände im Bereich der Seilbahntrasse ist alljährlich unmittelbar nach der Schneeschmelze von Abfällen zu säubern.
  8. Durch Baustellenverkehr gefährdete Amphibienkorridore sind durch temporäre, täglich gewartete Amphibien-Schutzzäune mit Lebendfangeinrichtungen zu sichern. Die Lage dieser Amphibien-Schutzzäune und der Lebendfangeinrichtungen ist durch die ökologische Bauaufsicht festzulegen und die notwendige Betreuung durch diese zu kontrollieren.
  9. Sämtliche von außen sichtbaren Glasflächen, insbesondere verglaste Ecken und Korridore im Bereich der Berg- und Talstationen, durch die von der Außenseite durch Gebäudeteile hindurch wiederum ein gegenüberliegender Außenbereich sichtbar ist, sind flächig mit nach dem Stand der Technik wirksamen Vogelaufprall-Schutzvorrichtungen (beispielsweise senkrechte, mindestens 2 cm breite, undurchsichtige Streifen im Abstand von höchstens 10 cm) oder anderen nach dem Stand der Technik geeigneten Abwehrmaßnahmen zu versehen. Hinweis: Aufgeklebte Greifvogelattrappen genügen diesen Anforderungen nicht.
  10. Als allfällige Außenbeleuchtung für sämtliche Anlagenteile sind ausschließlich lateral und nach oben abgeschirmte Leuchten mit nach unten gerichtetem, nur den unmittelbar zur Beleuchtung vorgesehenen Bereich ausleuchtendem Lichtkegel zu verwenden. Diese Lampen sind mit Leuchtmitteln zu bestücken, die ein nach dem aktuellen Stand der Technik insektenfreundliches Lichtspektrum zwischen 2700 und 3000 Kelvin aufweisen. Hierüber ist der Behörde ein Bestätigungsschreiben der Lieferfirma oder eines hierzu befugten Technikers vor zu legen.
  11. Das Konzept für die „Parkplatzgestaltung Zürs“ als naturschutzfachlich wirksame Ausgleichsmaßnahme für die mit der Umsetzung des Vorhabens einher gehenden landschaftsbildlichen Beeinträchtigungen ist im Einvernehmen mit der / dem Naturschutzbeauftragten der BH Bludenz bis spätestens 31.10. des Jahres umzusetzen, in dem die neuen Bahnen in Betrieb gehen.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf Flächen im Bundesland Tirol:

Im Zuge der Umsetzung des beantragten Vorhabens sind auch Maßnahmen oberhalb der obersten Stütze der Albonabahn bzw im Bereich der Bergstation dieser Seilbahn vorgesehen. Dieser Bereich liegt jenseits der Landesgrenze im Bundesland Tirol. Hier sollen insgesamt 1466 m<sup>2</sup> Gelände verändert werden, wovon 1447 m<sup>2</sup> UVP relevant sind, da sie Urgelände darstellen und bisher nicht anthropogen verändert wurden. Grundsätzlich sind die hier geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund der zu ersetzenden Seilbahnanlage zu beurteilen. Im Hinblick auf die Tierwelt ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht von wesentlichen Änderungen aus zu gehen. Die heutigen Vegetationsverhältnisse und die Auswir-

kungen der hier vorgesehenen Baumaßnahmen auf Botanik und Lebensräume werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Maßnahmennummer D3 beschrieben. So sind hier vor allem alpine Fels- und Schuttstandorte sowie Silikatrassen und anthropogen bereits überformte, aus Einsaat hervorgegangene Flächen sowie der Standort der bestehenden Bergstation betroffen. Außerdem ist ein kleiner Teich am geplanten Bergstationsstandort vorhanden. Für dieses soll rechtzeitig ein Ersatzgewässer an einem geeigneten Standort in der nächsten Umgebung angelegt werden. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten oder Vegetationseinheiten sind im Projektbereich nicht vorhanden. Das kleine Stillgewässer kann mit vertretbarem Aufwand umgelegt werden. Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Pflanzen- oder Tierarten und Lebensräumen erscheinen die Maßnahmen vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Anlagen somit als noch vertretbare Beeinträchtigung, wenn die oben geforderten Auflagen eingehalten werden.“

**B) Der Amtssachverständige für Forsttechnik Dipl Ing Karl Studer** erstattet folgende Stellungnahme:

„Das gegenständliche Projekt sieht forstfachlich relevante Eingriffe lediglich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 10er Kabinenbahn Albonabahn II vor. Die Albonabahn, die ausgehend von der Talstation Valfagehr in Rauz bis zur aktuellen Albonabahn Sektion II geführt wird, tangiert von der Talstation bis zur halben Distanz latschen- und grünerlen bestocktes Areal. Die im Talbereich flächendeckende Bestockung reduziert sich mit zunehmender Seehöhe auf Latschen- und Grünerlenhorste, konzentriert auf verjüngungsökologisch begünstigten Geländerückenstandorten. Die Eingriffe in forstlicher Vegetation sind bedingt durch die Schaffung der für die Seilbahntrasse notwendigen Geländeabträge, für die Errichtung einer Reihe von Stützen 2 bis 12 sowie die Verlegung des Kabelgrabens entlang der Seiltrasse. Im Gegenzug mit der Neuanlage der Albonabahn wird die aktuelle Albonabahn Sektion 2 abgetragen, sodass dort die Wiederbewaldung verjüngungsökologisch begünstigter Geländekuppen möglich wird. Die erforderlichen Rodungen sind nicht dargetan, die dem betroffenen Wald zukommende Standortfunktion maßgebend zu verschlechtern, wenn parallel dazu die im Gefolge des Rodungsverfahrens zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen in Form von flächengleicher Wiederbewaldung der gerodeten Flächen umgesetzt werden. Die Waldeingriffe setzen jedenfalls eine Rodungsbewilligung im Rahmen des seilbahnrechtlichen Verfahrens des BMVIT voraus. Dafür ist die Adaptierung der Rodungspläne notwendig, differenziert nach dauernden und befristeten Rodungsflächen. Aus forstfachlicher Sicht wird im Rahmen des aktuellen Verfahrens die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht während der Projektrealisierung beantragt und bzw eine diesbezüglich Auflage seitens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz unterstützt.“

**C) Für die Abteilung Wasserwirtschaft erläutert Ing Anton Benzer** den wesentlichen Inhalt seines Gutachtens mündlich. Die schriftliche Ausfertigung wird der Behörde nachgereicht.

- D) Der Amtssachverständige für Geologie Dr Walter Bauer** erstattet das nachfolgende Gutachten. Anzumerken ist, dass das Beweisthema erläutert und konkretisiert wird. Es besteht in der Frage, ob das Projekt grundsätzlich machbar ist und standsicher errichtet werden kann, weil bei einer folgenden Erosion Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Interessen zu befürchten wären. Die eigentliche Standsicherheit der Seilbahn ist nicht Gegenstand des Beweisthemas, weil diese in die Zuständigkeit der Seilbahnbehörde fällt. Beweisthema ist weiters die Frage, ob von den Schipistenbauten labile Gebiete im Sinne der alten Alpenschutzkonvention betroffen sind.

„Aufgrund der beim heutigen Lokalausgeschein herrschenden Schneelage ist eine fachgerechte geologische Beurteilung wesentlicher Anlagenteile nicht möglich. Das Gutachten muss daher zu einem Zeitpunkt erstattet werden, an dem eine Begehung und Beurteilung der Bauwerke möglich ist.

Im Hinblick auf den geplanten Neubau der Übungsbahn kann aus geologischer Sicht festgehalten werden, dass die neuen Stützenstandorte im Wesentlichen ident sind mit den bestehenden Stützenstandorten sowie die Bergstation ebenfalls an gleicher Ort und Stelle errichtet werden sollen, dass diese Anlage standsicher errichtet werden kann.“

- E) Die Amtssachverständige für Limnologie Mag Lucia Walser** erläutert den wesentlichen Inhalt ihres Gutachtens mündlich. Die schriftliche Ausfertigung wird der Behörde nachgereicht. Dieses lautet wie folgt:

„In gegenständlicher Angelegenheit findet am 17.12.2014 die Augenscheinverhandlung statt. Die Unterzeichnende hat an der Verhandlung teilgenommen und erstattet das limnologische Gutachten schriftlich. Es erfolgte im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem fischereibiologischen Amtssachverständigen Alban Lunardon.

#### Sachverhalt

Gemäß digital übermittelten Projektunterlagen planen die Ski Zürs AG und die Stubner Fremdenverkehrs GmbH die skitechnische Verbindung der Skigebiete Zürs und Stuben mittels Seilbahnanlagen.

Die bestehenden Bahnen Übungshang und Trittkopf mit gemeinsamer Talstation im Ortsgebiet von Zürs sollen durch eine neue Übungshangbahn (6er Sesselbahn) und die Trittkopfbahn I (10er Kabinenbahn) ersetzt werden. Das bestehende Talstationsgebäude soll abgetragen und ein neues Stationsgebäude errichtet werden. Die projektierte Trittkopfbahn I soll von der Talstation in Zürs zur neu zu errichtenden Mittelstation „Ochsenboden“ geführt werden, und von dort mittels der Trittkopfbahn II (10er Kabinenbahn) weiter zur bestehenden Bergstation Trittkopf. Von der Mittelstation „Ochsenboden“ soll auch die Flexenbahn (10er Kabinenbahn), als neue Verbindungsbahn zur Talstation in Rauz, erstellt werden.

Die Talstation in Rauz soll im Nahbereich zur bestehenden Valfagehrbahn errichtet werden. Hier wird auch die Talstation für die neu zu errichtende Albonabahn II (10er Kabinenbahn), welche in das Schigebiet Stuben/Albona führt, erbaut. Weiters ist die Errichtung eines Aufschließungsweges und Multifunktionsweges (oberer Hexenboden unter Gamskopfmulde bis Mittelstation) geplant.

Hinsichtlich einer ausführlicheren Sachverhaltsdarstellung wird auf die Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Bludenz verwiesen.

Seitens der Limnologie sind im Wesentlichen nachstehende Bauvorhaben zu prüfen:

- a. Bei der Errichtung des neuen Talstationsgebäudes in Zürs für die neue Übungshangbahn und die Trittkopfbahn I wird die Verlegung des Zürsbaches auf einer Länge von ca 98 m erforderlich.
- b. Mit projektiertem Aufschließungsweg und Multifunktionsweg sind Gerinnequerungen verbunden.

Darüber hinaus werden durch das Bauvorhaben auch kleine Stillgewässer berührt.

Mit antragsgegenständlichem Vorhaben sind im Projektgebiet auch zahlreiche Leitungsverlegungen (zB Strom- und Steuerkabel, Abwasser, Trinkwasser) notwendig und mit Gewässerunterquerungen verbunden. Gemäß Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz ist in diesem Zusammenhang das zuständige Ministerium im wasserrechtlichen und seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren zuständig. Eine diesbezügliche limnologische Begutachtung ist in gegenständlichem Verfahren nicht Begutachtungsgegenstand.

### Befund

Im Zusammenhang mit Punkt a ist der Zürsbach betroffen. Beim Zürsbach handelt es sich um einen Gebirgsbach der nördlichen Kalkalpen. Er entspringt im Bereich des Flexenpasses und fließt dem Lechfluss zu. Auf Grund der Einzugsgebietsgröße (> 10 km<sup>2</sup>) ist der Zürsbach im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) erfasst. Mit gegenständlichem Vorhaben wird der Detailwasserkörper (OWK) 301500001 berührt. Im NGP 2015, welcher im Entwurf vorliegt, weist dieser OWK einen guten ökologischen Zustand auf.

Hinsichtlich Strukturzustand (Gewässerinventar Vorarlberg, Umweltinstitut) ist der Zürsbach im Ortsgebiet von Zürs der strukturellen Zustandsklasse II-III („deutlich beeinträchtigt“) bzw III („stark beeinträchtigt“) zuzuordnen. Der Bachlauf ist großteils eingengt, die Böschungen sind meist steil ausgebildet und mit Wasserbausteinen gesichert, Nischen fehlen. Strukturelle Defizite sind durch fehlende Ufergehölze zu verzeichnen – eine entsprechende „Pufferzone“ fehlt.

Im Bereich der geplanten Bachumlegung ist der Zürsbach als „deutlich beeinträchtigt“ (strukturelle Zustandsklasse II-III) ausgewiesen.

Beim Zürsbach handelt es sich um einen natürlichen Fischlebensraum im Epirhithral (obere Forellenregion). Fischereirechtlich gehört der Zürsbach zum Eigenrevier Nr 75, Lech. Fischereiberechtigt ist die Republik Österreich, bewirtschaftet wird das Gewässer von der Gemeinde Lech, als Fischereiverwalter ist Herr Andreas Mittermayr, Lech, bestimmt.

In Zusammenhang mit Punkt b (Aufschließungsweg und Multifunktionsweg) werden Querungen von temporär wasserführenden Gräben notwendig.

Im VoGIS-Datenbestand/Fließgewässernetz 2012 sind hinsichtlich dieser Gräben jedenfalls das Wasserfallbächle, der Tobelmähderbach mit Zufluss und der Gamskopftobelbach als Fließgewässer erfasst und ausgewiesen. Die Querung des Wasserfallbächles (Kennung 82013109) erfolgt bei ca Flusskilometer 0,92 und 1,24. Die Querung des Tobelmähderbachs (Kennung 8201311001) erfolgt bei ca Flusskilometer 0,96, 1,06 und 1,43. Ein kleiner Zufluss zum Tobelmähderbach (Kennung 820131100101) wird bei ca Flusskilometer 0,07 und 0,32 gequert. Im Nahbereich zu diesem Fließgewässer (weiter südlich) findet eine weitere Gewässerquerung statt. Dieses Gerinne ist nicht im VoGIS-Datenbestand erfasst. Die Querung erfolgt in etwa auf Seehöhe 2143 m. Der Gamskopftobelbach (Kennung 82013110) wird bei ca Flusskilometer 1,54 gequert. Darüber hinaus findet südlich der Gamskopftobelquerung eine weitere Gerinnequerung statt. Dieses Gerinne ist im VoGIS-Datenbestand nicht erfasst. Die Querung erfolgt in etwa auf Seehöhe 2.245 m.

Zusätzliche Informationen zu diesen Gewässern liegen der Unterzeichnenden nicht vor.

Gemäß Einreichunterlagen (Projektbeilage 1b) wird im Zuge der Errichtung des Aufschließungsweges ein Kleingewässer (Stillgewässer) berührt (Seehöhe ca 2.206 m). Auf den Erhalt dieses Kleingewässers wird in den Einreichunterlagen hingewiesen. Gemäß VoGIS-Datenbestand liegt dieses Kleingewässer nördlich der Querung des Tobelmähderbachs bei ca Flusskilometer 1,43 (und nicht wie in den Einreichunterlagen angeführt beim Gamskopftobel).

Gemäß Einreichunterlagen (Planbeilage 1b) befindet sich bei der Bergstation der Albonabahn II (unmittelbar östlich) ein Stillgewässer mit einer Fläche von ca 100 m<sup>2</sup>. Dieses Stillgewässer befindet sich auf Tiroler Landesgebiet. Nähere Informationen zu diesem Stillgewässer liegen der Unterzeichnenden nicht vor.

### Gutachten

Zu a:

Mit geplanter Zürsbachumlegung sind kurz- bis mittelfristig erhebliche Beeinträchtigungen der aquatischen Biozönose im betroffenen Bereich zu erwarten.

Durch Drift, Kompensationsflüge etc werden aquatische Lebensräume jedoch rasch wiederbesiedelt, so dass unter Berücksichtigung einer möglichst naturnahen, strukturierten Gerinneausgestaltung des neuen Gewässerabschnitts längerfristig nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung der aktuellen Situation zu rechnen ist.

Gemäß Einreichunterlagen soll das neue Bachgerinne in trockener Bauweise hergestellt werden. Das geplante Längsprofil ist so angelegt, dass Abstürze und Solrampen nicht erforderlich werden. Die Durchgängigkeit des Gewässers im Längsverlauf wird folglich nicht durch künstliche Einbauten beeinträchtigt. Darüber hinaus sind keine flächigen Sicherung der Bachsohle (abgesehen von Vorgrundsicherungen) notwendig. An neuralgischen Bereichen sollen Wasserbausteine in die Sohle – zur Verzahnung und Stabilisierung – eingebaut werden. Bei der Ausgestaltung ist eine entsprechend raue Strukturierung und jedenfalls die Ausgestaltung einer Niederwasserrinne zu berücksichtigen, um auch zu Niederwasserzeiten entsprechende Wassertiefen zu erlangen und somit die Durchgängigkeit zu erhalten.

Durchgehende Ufersicherungen sind offensichtlich als Erosionsschutz notwendig. Die projektierten Ufersicherungen (unvermörtelte Steinschlichtung) sollen nach Fertigstellung mit einer Überschüttung von 20 cm versehen und begrünt werden. In die Zwischenräume der Steinschlichtung ist gemäß Technischem Bericht abschnittsweise ab einer Höhe von 1,0 m über Bachsohle das Einsetzen von standortgerechten Gehölzstecklingen möglich. Wie erwähnt, zeigt der Zürsbach im Ortsgebiet von Zürs auch Defizite hinsichtlich Ufergehölze. Wichtig scheint hier, dass die vorgeschlagene Bestockung auch verwirklicht wird. Hinsichtlich der Bedeutung von Ufergehölzen darf auf die Broschüre des Amtes der Vorarlberger Landesregierung „Gewässerrandstreifen für lebendige Bäche“ aufmerksam gemacht werden.

Durch die Gewässerumlegung sind anfänglich höhere Versickerungsraten im neuen Gewässerabschnitt des Zürsbachs möglich. Ein Trockenfallen und auch höhere Versickerungsraten des Zürsbachs bedingt durch das Bauvorhaben sind zu verhindern. In Abstimmung mit dem wasserbau- und gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen sind geeignete Maßnahmen (zB Einbringung eines Lehmschlags/Fließ etc) zu prüfen und umzusetzen. In diesem Zusammenhang darf auf die Begutachtung und Auflagen des wasserbau- und gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen verwiesen werden.

Zu b:

Mit geplantem Aufschließungsweg/Multifunktionsweg sind Gerinnequerungen verbunden. Gemäß Einreichunterlagen sollen die Querungen durchwegs mittels erosionssichere ausgesteinter Furten ohne Verrohrungsmaßnahmen erfolgen. Aus limnologischer Sicht handelt es sich bei projektgemäßer Umsetzung um lokale Beeinträchtigungen im jeweiligen betroffenen Gewässerabschnitt.

Durch das Bauvorhaben werden auch kleine Stillgewässer berührt. Kleine Stillgewässer im alpinen Bereich sind grundsätzlich als wertvolle Landschaftselemente zu werten und möglichst zu erhalten. Sofern Eingriffe in solche unumgänglich sind, wäre als Ausgleich – wie in den Einreichunterlagen vorgeschlagen – ein entsprechendes Ersatzgewässer zu schaffen.

Entsprechend der heutigen Verhandlung wird das Kleingewässer (Stillgewässer) auf Seehöhe 2.206 m (nördlich der Querung des Tobelmähderbachs) durch die projektierte Weganlage an sich nicht beeinträchtigt. Im Zuge des Wegebbaus sind zum Schutz dieses Gewässers entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Das Stillgewässer bei der projektierten Bergstation Albonabahn II wird durch die geplante neue Bergstation überbaut und geht somit gänzlich verloren. In den Einreichunterlagen (Projektbeilage 1b) wird die Anlage eines Ersatzgewässers vorgeschlagen. Aus limnologischer Sicht wird der Verlust dieses Stillgewässers äußerst kritisch gesehen. Die nahe gelegenen Maroiseen beherbergen gemäß Biotopinventar 2009 sehr seltene Planktonalgen (Goldbraunalge *Dinobryon sertularia*, Zieralge *Closterium acutum*, Kieselalge *Asterionella fibula* ua). Möglicherweise sind solche auch in gegenständlichem Stillgewässer vorzufinden. Entsprechende Informationen liegen der Unterzeichnenden aber nicht vor. Um den Verlust dieses Stillgewässers zu kompensieren, scheint durch die Anlegung eines in seiner Größe (Fläche, Tiefe) vergleichbaren Ersatzgewässers unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Projektbeilage 1b (Seite 76) ein Ausgleich möglich – vorausgesetzt ein entsprechender Ersatzstandort ist verfügbar.

Wie im Befund erwähnt, liegt das Stillgewässer bei der projektierten Bergstation Albonabahn II auf Tiroler Landesgebiet. Hinsichtlich der detaillierten naturschutzrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen auf Tiroler Landesgebiet darf auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung verwiesen werden.

Zusammenfassend ist aus limnologischer Sicht festzustellen, dass bei projektgemäßer Umsetzung, insbesondere in Hinblick der Gewässerumlegung des Zürsbachs und der Gerinnequerungen, keine Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß § 104a WRG 1959 (Verschlechterungsverbot) zu erwarten sind. Um eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands im Sinne des § 105 Abs 1 lit m WRG 1959 hintanzuhalten, werden nachstehende Auflagen vorgeschlagen:

Zur Zürsbachumlegung:

1. Die Ufersicherungen (welche projektgemäß mit rau verlegten Wasserbausteinen erfolgen sollen) sind möglichst rau und unregelmäßig zu erstellen, so dass Strukturen und Nischen (Fischunterstandsmöglichkeiten) im Wasseranslagsbereich entstehen.
2. Die neuen Uferböschungen sind mit vor Ort gewonnenem feinkörnigerem, humosem Material zu überschütten.

3. Zur Schaffung eines Uferbegleitsaumes sind in Absprache mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung standorttypische Steckholzruten im Böschungsbereich einzubringen.
4. Die Baumaßnahmen im Bachbett haben in Rücksicht auf die Laich- und Entwicklungsperiode der Bachforelle nach Möglichkeit außerhalb der Monate November bis April zu erfolgen.
5. Die Gewässersohle ist durchgängig zu gestalten (keine Kontinuumsunterbrechung) und mit einer Niederwasserrinne zu versehen.
6. Der Verwalter des betroffenen Fischereirevieres ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten in der Gewässersohle – respektive vor Umleitung des Zürsbaches in den neu angelegten Gerinneabschnitt – zu verständigen, um allfällige Maßnahmen zur Rettung des Fischbestandes durchführen zu können.

Zum Aufschließungsweg und Multifunktionsweg:

7. Die für die Wegerschließung erforderlichen Gerinnequerungen sind als Furtbauwerke ohne Verrohrungsmaßnahmen durchzuführen.
8. Sicherungen der Grabensohlen bei den Furten sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und mit natürlichen Materialien durchzuführen. Die Ausführung hat möglichst unregelmäßig und rau zu erfolgen, sodass keine plane Oberflächenstruktur entsteht.
9. Die Anbindung der Furtbauwerke an die Gerinneläufe hat ohne Abstürze, welche über das natürlich vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erfolgen.
10. Das Kleingewässer (Stillgewässer) auf Seehöhe 2.206 m, das im unmittelbarem Nahbereich der Baumaßnahmen zur Wegerschließung liegt, ist während der Bauzeit entsprechend abzuschirmen/einzuzäunen, so dass keine Beeinträchtigung (zB durch Befahrung, Materialablagerung etc) erfolgt.

Hinsichtlich der allgemeinen gewässerschutztechnischer Vorkehrungen und der Maßnahmen um Trübungen im Gewässer zu vermeiden, darf auf die Auflagen des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen verwiesen werden.

Hinsichtlich der Forderung einer ökologischen Bauaufsicht wird auf die Vorschrift durch den Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung verwiesen. Dieser hat mit der Auflage zur Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen gemäß Projektbeilage 1b auch die Vorgaben für die Schaffung des Ersatzgewässers bei der projektierten Bergstation Albonabahn II abgedeckt.“

- F) Der seilbahntechnische Amtssachverständige Ing Urs Hinteregger** hat das Erfordernis und die Möglichkeiten erläutert, wie die neuen Seilbahnen als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen sind. Nach der diesbezüglichen Projektsergänzung wird eine abschließende Stellungnahme erstattet.

- G) Für die Abteilung Raumplanung und Baugestaltung hat Dipl Ing Manfred Kopf** den wesentlichen Inhalt seiner Stellungnahme erläutert. Die schriftliche Ausfertigung wird der Behörde nachgereicht.
- H) Der Amtssachverständige für Raumplanung und Baugestaltung DI Felix Horn** hat sich für die heutige Verhandlung entschuldigt. Das Projekt wurde gemeinsam mit den Antragstellern bereits erörtert und das Gutachten wird der Behörde nachgereicht.

### **III. Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen**

- A) Für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz erstattet Dipl Ing Wolfgang Schilcher** folgende Stellungnahme:

„Aus der Sicht des wildbach- und lawinentechnischen Sachverständigen ist anzuführen, ob die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen ausreichend sind und ob allfällige zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, die naturschutzrechtlich sowie wasserrechtlich relevant sind. Die Umlageung des Zürsbaches wurde im Einvernehmen im Einvernehmen mit dem wildbachttechnischen Sachverständigen geplant. Laut Präsentation wird von einer Wassermenge von 37 m<sup>3</sup> pro sek ausgegangen, auf die das Gerinne ausgelegt werden soll. Diese Dimensionierung ist aus der Sicht des wildbachttechnischen Sachverständigen ausreichend.

Aus der Sicht des lawinentechnischen Sachverständigen ist noch zu prüfen, ob die Stütze 3 der Sektion 1 der Trittkopfbahn die im Bereich der Trittalplawine und der Gamskopfmuldenlawine liegt, entsprechend dimensioniert werden kann. Andernfalls wäre es notwendig, dass zusätzliche Bauten herzustellen sind, um den erforderlichen Schutz für diese Stütze herzustellen. Für eine diesbezügliche Beurteilung ist es erforderlich, dass es seitens des lawinentechnischen Sachverständigen in das Lawinenschutzkonzept Einsicht genommen wird. Nach Einsichtnahme in das Lawinenschutzkonzept wird ein endgültige Stellungnahme abgegeben.“

- B) Für die Abteilung VIIb – Straßenbau erläutert Straßenmeister Günter Dönz** den wesentlichen Inhalt seiner Stellungnahme. Die schriftliche Ausfertigung wird der Behörde nachgereicht. Sie lautet wie folgt:

„Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen wird seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIb-Straßenbau Feldkirch kein Einwand erhoben wenn nachstehende Vorschriften erfüllt werden:

1. Durch die Errichtung und den Betrieb der Flexen- bzw. Albonabahn II dürfen die erforderlichen Lawinensprengungen im Himmeleckgebiet nicht beeinträchtigt werden.
2. Wenn durch den Bau der Flexenbahn ein Umbau, oder ein Abriss der Sprengseilbahn Himmeleck nötig ist hat die Antragstellerin, im Einvernehmen mit dem Land Vorarlberg, für die Errichtung einer anderen Anlage zur künstlichen Lawinenauslösung zu Sorgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Gutachten, behördlichen Bewilligungen, nachbarrechtlichen Verreinbarungen sind von der Antragstellerin einzuholen.
3. Für jegliche Inanspruchnahme von Straßengrund (baulich, Überspannung usw.) ist eine Gebrauchserlaubnis bzw. ein Sondernutzungsvertrag erforderlich.“

**C) Für die Gemeinde Klösterle erstattet Bürgermeister Dietmar Tschohl folgende Stellungnahme:**

„Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung wird gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen seitens der Gemeinde Klösterle kein Einwand erhoben. Die Stellungnahme, welche im Zuge des UVP-Feststellungsverfahrens welches der Gemeinde Klösterle übermittelt wurde, wird der Bewilligungsbehörde zur Darlegung der mit dem Projekt verbundenen öffentlichen Interessen nachgereicht.“

**D) Für die Gemeinde Lech erstattet Bruno Schöch erstattet nachfolgende Stellungnahme:**

„Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung besteht bei plan-, beschreibungs- und sachverhaltsgemäßer Ausführung kein Einwand. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass mit der Gemeinde Lech eine Vereinbarung über die Limitierung der Schifahrer im Schigebiet abzuschließen ist. Eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Lech im Sinne des Gemeinwohles wird nachgereicht.“

**E) Für die Naturschutzanwaltschaft erstattet Dipl Ing Anna Pichler folgende Stellungnahme:**

„Von Seiten der Naturschutzanwaltschaft wird ausdrücklich kritisiert, dass für das gegenständliche Vorhaben seit 2011 kein Ortsaugenschein mehr in der Vegetationszeit durchgeführt wurde. Eine Stellungnahme wird von der Naturschutzanwaltschaft erst nach Vorliegen sämtlicher noch ausständiger Planunterlagen und Beschreibungsunterlagen sowie sämtlicher Gutachten abgegeben.“

#### **IV. Stellungnahmen von Parteien und sonst Beteiligten**

- A) Für die Gemeinde Gamprin erstattet Herr Helmut Bühler folgende Stellungnahme:**

„Unser größtes Anliegen ist, dass die Eingriffe in die Weideflächen nachhaltig saniert werden. Es hat den Anschein, dass dies durch das heute erörterte ökologische Begrünungskonzept in sehr hohem Maße gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung erheben wir keinen Einwand gegen das Projekt.“

Grundsätzlich haben wir dem Projekt gegenüber der Antragstellerin auch zugestimmt. Die Details werden in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt. Insofern besteht von daher kein Einwand gegen das Vorhaben.“

- B) Die Abteilung VIIId-Wasserwirtschaft hat als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes eine schriftliche Stellungnahme erstattet. Diese wird verlesen und zu einem Bestandteil der Niederschrift erklärt. Sie lautet wie folgt:**

„Die Ski Zürs AG beabsichtigt die bestehende „Trittkopfbahn“ abzubauen und durch eine kuppelbare 6-er Sesselbahn zu ersetzen. Auf Grund der Systemänderung und des dadurch erhöhten Platzbedarfs ist geplant das öffentliche Wassergut „Zürsbach“, GST-NR 873/1, KG Zürs, auf rund 98 m zu verlegen. Der „Zürsbach“ soll auf ein Trapezprofil (Böschungsneigungen 1:1) mit einem Durchflussquerschnitt von rd. 10 bis 14 m<sup>3</sup> ausgebaut werden, um über den gesamten Bachverlegungsabschnitt bei entsprechend berücksichtigtem Sohlgefälle und entsprechender Fließhöhe einen Spitzenabfluss von 37 m<sup>3</sup>/s schadlos abführen zu können.“

Der „Zürsbach“, GST-NR 873/1, KG Lech, ist öffentliches Wassergut und im Besitz der Republik Österreich – öffentliches Wassergut. Das öffentliche Wassergut ist lt. Wasserrechtsgesetz gesetzlich zweckgewidmet. Dabei steht der sogenannte Gemeingebrauch im Mittelpunkt. Das heißt, dass das öffentliche Wassergut grundsätzlich frei zugänglich ist und jeder es betreten kann. Es dient zur Erholung der Bevölkerung, aber auch zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und der Erhaltung und des Ausbaues der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes erfolgt gemäß dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG); und der Übertragungsverordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. 280/1969 im Rahmen der Auftragsverwaltung durch den jeweiligen Landeshauptmann. Im Land Vorarlberg ist für die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes die Abteilung VIIId-Wasserwirtschaft zuständig.

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes hat mit Schreiben vom 27.11.2014 ein Ansuchen um Grundtausch von der Ski Zürs AG erhalten. Bei einer Bespre-

chung am 09.12.2014 vor Ort wurde mitgeteilt, dass auch Teile der neuen Talstation „Trittkopfbahn“ in den umgelegten Gewässerabschnitt hineinkragen sollen.

Damit das geplante Projekt (Grundtausch, Überkragung der Trittkopfbahn) durchgeführt werden kann, ist laut Bundesfinanzgesetz Artikel IV und V die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen notwendig.

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes wird das Ansuchen der Ski Zürs AG dem Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung (Zustimmung zum Grundtausch, Entgeltfestlegung, privatrechtliche Vereinbarung usw.) vorlegen.

Den beantragten Bewilligungen kann somit erst nach Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen zugestimmt werden.

Um Übermittlung einer Verhandlungsniederschrift wird gebeten.“

- C) Der Fischereiverband Land Vorarlberg** hat eine schriftliche Stellungnahme erstattet. Sie lautet wie folgt:

„Zum gegenständlichen Vorhaben der Ski Zürs AG sowie der Stubner Fremdenverkehrs GmbH, wird vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg kein Einwand erhoben. Der Fischereiverband schließt sich daher im Allgemeinen den Ausführungen der Amtssachverständigen für Limnologie und Wasserwirtschaft an.“

- D) Die Vorarlberger Energienetze GmbH** hat eine schriftliche Stellungnahme erstattet. Sie lautet wie folgt:

- „1. Der Bestand und der Betrieb der Kabel und Freileitungen der Vorarlberg Netz dürfen nicht gefährdet werden.
2. Bei Kabelleitungen darf zur Vermeidung von Kabelschäden in einem Bereich von 1,00 m beidseitig der Kabelachse nicht maschinell gegraben werden, die Kabeltiefe ist durch Suchschlitze zu ermitteln.
3. Vor jeder Inangriffnahme von Bauarbeiten ist **rechtzeitig** das Einvernehmen mit der

**Betriebsstelle  
Bludenz  
Tel.: 05574/9020-  
74506**

der Vorarlberger Energienetze GmbH herzustellen, damit eventuell erforderliche Leitungsumlegungen veranlasst werden können.

Erfordert die o.a. Baumaßnahme zusätzlich die Errichtung eines neuen Kabelverteilschranks, so ist der Platz hierfür ebenso vor Beginn der Bauarbeiten einvernehmlich festzulegen.

4. Bei neuen Hausanschlüssen sind unsere Richtlinien für die Erstellung von Erdkabel- Hausanschlüssen zu beachten (siehe Beilage).
5. Bei Einsatz von Baumaschinen (Kran, Betonpumpe ect.) im Gefährdungsbereich von Freileitungen, ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat sowie mit der Vorarlberger Energienetze GmbH herzustellen.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten sind unbedingt die Anschlussanfragen für den Stromanschluss sowie für den Erdgasanschluss (sofern dieser gewünscht wird) unter [www.vorarlbergnetz.at](http://www.vorarlbergnetz.at) zu stellen.“

**E) Die weiteren zu Verhandlungsbeginn anwesenden Beteiligten und Parteien** haben sich während der Verhandlung entfernt, ohne Einwendungen zu erheben.

### **V. Erklärung der Antragsteller**

**Für die beiden Antragstellerinnen erstatten Dr Walther Thöny und Ing Philipp Zangerl folgende Stellungnahme:**

„Das Verfahrensergebnis wird, soweit dies vorliegt, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Projektsergänzungen werden durchgeführt und der Behörde nachgereicht. Zu der erforderlichen Gemeinwohlabwägung wird eine gesonderte Stellungnahme nachgereicht.“

### **VI. Schlusserklärung des Verhandlungsleiters**

Der Verhandlungsleiter stellt durch Umfrage fest, dass alle Verhandlungsteilnehmer ihre Erklärungen abgegeben haben und auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme verzichtet wird.

Gegen stilistische Änderungen in der Verhandlungsschrift bei der Übertragung des Tonbandprotokolls in die Vollschrift wird kein Einwand erhoben, wenn Sinn und Inhalt nicht verändert werden.

Die Entscheidung ergeht schriftlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Erforderlich sind noch folgende Veranlassungen:

- Darstellung der Kennzeichnung der Bahnen als Luftfahrthindernisse und ergänzende Beurteilung der landschaftsbildlichen Wirkungen
- Darstellung der neuen Lage des Stillgewässers bei der Bergstation der Albonabahn
- Ergänzende Projektunterlagen über die Gestaltung der Parkplätze Zürs und Rauz
- Ergänzung des geologischen Gutachtens
- Gutachten des ASV für Raumplanung und Baugestaltung zu den landschaftsbildlichen Auswirkungen

- Ergänzendes GA des Naturschutzbeauftragten der BH Bludenz
- Nachrichten des Gutachtens der Abteilung VIIId - Wasserwirtschaft
- Einlangen der Stellungnahmen für die erforderliche Gemeinwohlabwägung und ergänzendes Ermittlungsverfahren dazu
- Vorlage der Zustimmung des Öffentlichen Wassergutes zur Zürsbachumlegung

Ende der Verhandlung: 14.15 Uhr

Dauer der Verhandlung: 1 1/2 Stunden

### **Fertigung:**

gez Heingärtner

Gemäß § 14 Abs 5 AVG entfällt eine weitere Fertigung.

FdRdÜ

### Ergeht an:

1. Ski Zürs AG, zH Herrn Ing Philipp Zangerl, 6763 Zürs Nr 252, SMTP: office@ski-zuers.at
2. Stubner Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., zH Herrn Dr Walther Thöny, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, SMTP: bergbahnen-stuben@telering.at
3. Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft mbH, Salzbergstraße 15a, 6067 Absam, SMTP: office@klenkhart.at
4. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, SMTP: office@naturschutzanwalt.at
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), zH Edwin Ellensohn, via VOKIS versendet
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), zH Ing. Anton Benzer, via VOKIS versendet
7. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Amtssachverständige für Limnologie, zH Mag. Lucia Walser, via VOKIS versendet
8. Fischereiverband Land Vorarlberg, Auhafendamm 1, 6971 Hard, SMTP: fischereiverbandvbg@aon.at
9. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, zH Dipl.Ing Wolfgang Schilcher, Oberfeldweg 6, 6700 Bludenz, SMTP: gbl.bludenz@die-wildbach.at
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VII-a), zH Dipl.Ing. Manfred Kopf, via VOKIS versendet
11. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VII-a), Amtssachverständiger für Geologie, zH Dr. Walter Bauer, via VOKIS versendet

12. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VII-a), Amtssachverständiger für Raumplanung und Baugestaltung, zH Dipl.Ing. Felix Horn, via VOKIS versendet
13. Abt. VIII - Forst, Jagd und Fischerei (BHBL-VIII), via VOKIS versendet
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet, in seilbahnrechtlicher Hinsicht zur Kenntnis.
15. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Amtssachverständiger für Luftfahrttechnik, zH Ing. Urs Hinteregger, via VOKIS versendet
16. Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz, SMTP: info@vorarlbergnetz.at
17. Amt der Tiroler Landesregierung, zH Herrn Dr Michael Plank, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, SMTP: umweltschutz@tirol.gv.at
18. Gemeinde Klösterle, 6754 Klösterle, SMTP: gemeindeamt@kloesterle.cnv.at
19. Gemeinde Lech, 6764 Lech, SMTP: info@gemeinde.lech.at
20. Gemeinde Gamprin, zH Herrn Helmut Bühler, Haldenstraße 93, 9487 GAMPRIN, LIECHTENSTEIN, SMTP: helmut.buehler@gamprin.li

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Klaus Heingärtner

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz Schloss-Gayenhofplatz 2 A-6700 Bludenz E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---